

# **Jugendordnung**

**des**

**Schifferverein und Wassersportclub Vyneen e.V**

verabschiedet am: 6.03.1985  
geändert am 16.02.2002

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des

### **Wassersportclubs im Schifferverein und Wassersportclub Vynen e.V**

(des weiteren SWCV genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des SWCV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des SWCV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d.) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e.) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f.) Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugendabteilung des SWCV sind:

- Der Vereinsjugendtag
- Der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4 Vereinsjugendtag (auch Jugendseglertag genannt)**

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des SWCV. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses (VJA)
- b.) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des VJA
- c.) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
- d.) Entlastung des VJA
- e.) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f.) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 8 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des VJA muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von acht Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss (VJA)**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrem Stellvertreter(in)
- ein(er) Beisitzer(in)
- und zwei Jugendvertreter(innen), die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer(in) kann auch eine Person mit einer speziellen Funktion gewählt werden.

Der / die Vorsitzende des VJA vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der / die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

Die Mitglieder des VJA werden vom Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des VJA im Amt.

In den VJA ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der VJA ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des VJA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der VJA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des VJA.

## **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DSV, der IYRU und der Segelanweisung des SWCV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.